

Kurztitel

Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 244/1969 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 153/2009

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

31.12.2009

Außerkrafttretensdatum

31.08.2015

Text

§ 3. Landesvertragslehrpersonen ist für die Ausbildung zum Bachelor of Education unter Berücksichtigung der für die Agrar- und Umweltpädagogik erforderlichen Kenntnisse auf ihr Ansuchen ein Urlaub für die Dauer der gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBL. I Nr. 30/2006, in Verbindung mit der in der Hochschul-Curriculaverordnung, BGBL. II Nr. 495/2006, vorgesehenen Studiengänge, jedoch höchstens bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzung für eine solche Ausbildung gegeben ist und wichtige dienstliche Gründe (Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes, Vertretungsverpflichtungen u. dgl.) nicht entgegenstehen.